

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-10001/0554-1/A/4/2018

Wien, 23.11.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1834/J der Abgeordneten Mag.^a Selma Yildirim, Genossinnen und Genossen** wie folgt:

Frage 1:

Im Unternehmenskonzept der AGES ist die Übersiedlung der Betriebsstätte Wien-Possingergasse nach Wien-Spargelfeldstraße geplant (vorgesehen im Jahr 2022). Darüber hinaus gibt es derzeit keine spezifischen Planungen für die Standorte der Agentur.

Frage 2:

Derzeit liegt kein Unternehmenskonzept vor, das von anderen als den derzeit bestehenden Standorten ausgeht.

Frage 3:

Die Überprüfung des Betriebs einzelner Standorte unter dem Aspekt der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie Sicherstellung der Aufgabenerfüllung der AGES ist eine wesentliche Aufgabe der Geschäftsführung und wird jeweils im Rahmen der jährlichen Budgeterstellung sowie der Mittelfristplanung verantwortungsvoll durchgeführt.

Frage 4:

Die AGES erhält gem. § 12 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (GESG) Bundesmittel in Form der Basiszuwendung in Höhe von 71,7 Mio. EUR p. a. Die Basiszuwendung finanziert auf Grundlage des mit den Eigentümerministerien vereinbarten Arbeitsprogramms Leistungen, welche die Agentur erbringt. Bestimmte Leistungen werden gem. § 19 Abs. 15 GESG in gesonderten Rechnungskreisen kostenrechnungsmäßig getrennt geführt. In den Berichten an Aufsichtsrat und Eigentümervertreter wird die geplante Basiszuwendung je Rechnungskreis dargestellt. Eine fixe Verteilung der Basiszuwendung auf Geschäftsbereiche und Standorte gibt es nicht.

Frage 5:

Im GESG war nie und ist gegenwärtig auch keine Indexierung der Basiszuwendung vorgesehen. Die aktuelle Basiszuwendung von 71,7 Mio. EUR bleibt gemäß Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz zumindest bis ins Jahr 2023 der Höhe nach unverändert. Mit den für die Agentur gesetzlich vorgesehenen Aufwendungen konnte bisher durch wirtschaftliche, zweckmäßige und sparsame Gebarung sowie wirtschaftlicher Führung der Geschäfte unter Bedachtnahme auf Rationalisierungsmaßnahmen das Auslangen gefunden werden.

Fragen 6 und 7:

Das Budget für das Jahr 2019 und die Mittelfristplanung bis 2023 befinden sich zum aktuellen Zeitpunkt noch in Erstellung und werden in der Aufsichtsratssitzung der AGES am 13. Dezember 2018 präsentiert werden.

Die aktuelle Basiszuwendung in Höhe von 71,7 Mio. EUR ist gemäß Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz zumindest bis ins Jahr 2023 unverändert. Die Darstellung des Budgets und der Mittelfristplanung erfolgt auf Ebene der gesetzlich gesonderten Rechnungskreise gem. § 19 Abs. 15 GESG und nicht für Geschäftsfelder oder Standorte.

Fragen 8 bis 10 sowie 21 und 22:

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass sich das Interpellationsrecht in Bezug auf selbständige juristische Personen im Sinne der Anfrage nur auf die Rechte des Bundes und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe beschränkt, nicht jedoch auf die Tätigkeit der Organe der juristischen Person bezogen werden kann (vgl. Mayer Bundesverfassungs-Gesetz, 3. Auflage, Punkt. II. 1 zu Artikel 52 Bundes-Verfassungsgesetz). Die gegenständlichen Fragen betreffen ausschließlich Handlungen von

Unternehmensorganen und liegen somit außerhalb der politischen Verantwortung. Sie sind daher grundsätzlich nicht vom Interpellationsrecht umfasst.

Fragen 11 bis 17:

Die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH vereinbart mit den Eigentümerministerien gemäß § 8a Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz ein jährliches Arbeitsprogramm zur Aufgabenwahrnehmung, welches sich auf die Basiszuwendung gemäß § 12 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz zu beziehen hat. Das Arbeitsprogramm für das Geschäftsjahr 2019 sieht in der aktuellen Fassung keine wesentliche Ausweitung der Aufgaben vor.

Im Übrigen sind die gegenständlichen Fragen nicht vom Interpellationsrecht umfasst.

Frage 18:

Bei der Umsetzung des Unternehmenskonzeptes und der Ausübung der Tätigkeiten gemäß § 8 Abs. 7 GESG ist, im Gegensatz zu Unternehmen der Privatwirtschaft, die keinen gesetzlichen Auftrag erfüllen müssen, sondern sich ausschließlich am Markt bewegen, ein strenger Rechtsrahmen zu beachten.

Die Einhaltung aller rechtlichen Rahmenbedingungen und damit auch der rechtlichen Kriterien ist zu prüfen, bevor ein Produkt der AGES am Markt angeboten wird. Diese Prüfung erfolgt nach einem neu entwickelten und in laufender Verbesserung befindlichen Stage Gate Konzept: Hierzu werden in den verschiedenen Phasen, von der Produktidee bis zum konkreten Angebot, Compliance Checks anhand von detaillierten von der AGES hierfür entwickelten Compliance Check Listen durchgeführt, die einzelne Rechtsthematiken beinhalten.

Diese Compliance Checks wurden einer externen Rechtsanwaltskanzlei zur Prüfung vorgelegt und von dieser als sehr gut geeignet eingestuft.

Frage 19:

Erlaubt sind gemäß § 8 Abs 7 GESG nur Leistungen/Produkte, die im „Allgemeininteresse“ liegen. Die Annahme von privatrechtlichen Aufträgen, die zu Befangenheit bei der Ausübung der gesetzlichen Aufgaben führen könnten, liegt nicht im Allgemeininteresse und wäre daher unzulässig. Es bedarf sohin einer Einzelfallprüfung. Dass keine generelle Unvereinbarkeit zwischen Privataufträgen und der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags vorliegt, ergibt sich nicht zuletzt auch aus § 8 Abs. 7, welcher das Privatgeschäft ausdrücklich erlaubt.

Frage 20:

Im Bereich Tiergesundheit ist eine Reorganisation mit folgenden Zielen geplant:
Die Reduktion von Personalengpässen in Fachabteilungen durch vermehrten fachlichen und geringeren organisatorischen Einsatz der Experten und Expertinnen.
Kernaufgaben und -prozesse werden in den Fokus gestellt und Kostensenkungen durch die Ermittlung und Vermeidung nicht wertschöpfender Tätigkeiten erzielt.
In weiterer Folge wird eine Verschlankung und Optimierung bestehender Prozesse erfolgen und Ressourcen für die Vorbereitung und Bewältigung von Tierseuchenausbrüchen geschaffen.

Frage 23:

Im Zeitraum Jänner bis September 2019 wurden vom Geschäftsfeld Lebensmittelsicherheit 1081 Proben auf Grund der Schließung der MA 38 zusätzlich untersucht.
Diese Proben verteilen sich auf folgende Standorte:
Institut für Lebensmittelsicherheit Wien: 639 Proben
Institut für Lebensmittelsicherheit Innsbruck: 295 Proben
Institut für Lebensmittelsicherheit Linz: 147 Proben

Frage 24:

Aus der LUA 3 wurde kein Personal übernommen. Der Personalstand im Geschäftsfeld Lebensmittelsicherheit wurde auch nicht angehoben.
Der entstandene Mehraufwand wurde durch entsprechende Prozessoptimierungen und Umstrukturierungen im Institut für Lebensmitteluntersuchung Wien bewältigt.

Frage 25:

Durch Reorganisation, Umschulungen und Ablaufoptimierungen im Institut für Lebensmittelsicherheit Wien und Verlagerung der Begutachtung leichtverderblicher pflanzlicher Lebensmittel an das Schwerpunktinstitut konnte der Mehraufwand ohne zusätzliche Ressourcen abgedeckt werden.

Mit besten Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

